

18. Oktober 2024



Steuern + recht newsflash

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Bundestag beschließt Jahressteuergesetz 2024

Der Bundestag hat das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) in seiner Sitzung am 18. Oktober 2024 auf Empfehlung seines Finanzausschusses in geänderter Fassung angenommen.

Insgesamt sind in die Beschlussempfehlung 59 Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen eingegangen, mit denen auch einige Vorschläge des Bundesrates umgesetzt wurden. Die wesentlichen Abweichungen des nun beschlossenen Gesetzes im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 5.6.2024 (vgl. hierzu unseren [Newsflash](#) vom 5.6.2024) sind in der nachfolgenden Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des JStG 2024 in *kursiv* dargestellt.

Änderungen im Einkommensteuergesetz

Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen aus Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 Satz 1 EStG; § 52 Abs. 4 EStG)

Die bisher in § 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. a und b EStG enthaltenen Tatbestände für die Anwendung der mit dem Jahressteuergesetz 2022 eingeführten Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen werden nun zu einem einzigen Tatbestand zusammengefasst. Unter Aufgabe der Unterscheidung zwischen Einfamilienhäusern und anderen Gebäuden greift die Befreiung demnach für Photovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden einheitlich, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit (vormals 15 kW) (und insgesamt jedoch weiterhin höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft) beträgt. Mit der Neufassung soll nach der Gesetzesbegründung auch klargestellt werden, dass die Maximalwerte die Wirkung einer Freigrenze und nicht eines Freibetrags haben.

Steuerbefreiung von Sanierungserträgen in Fällen der Restschuldbefreiung (§ 3a Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 EStG)

Durch Aufnahme eines Verweises auf § 3a Abs. 5 EStG in § 3a Abs. 4 Satz 1 EStG soll nach der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass auch in den Fällen der Restschuldbefreiung die Höhe des Sanierungsertrages und die Höhe der diesen nach § 3a Abs.

3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 13 EStG mindernde Beträge gesondert festzustellen sind. Nach dem neu gefassten § 3a Abs. 5 Satz 2 EStG sind steuerliche Wahlrechte auch in Fällen der Restschuldbefreiung entsprechend § 3a Abs. 1 Satz 2 EStG gewinnmindernd auszuüben sowie im Fall der Zusammenveranlagung die laufenden Beträge und Verlustvorträge des anderen Ehegatten bei der Minderung der Beträge nach § 3a Abs. 3 EStG entsprechend § 3a Abs. 3a EStG einzubeziehen.

Bildung von Ausgleichsposten nach § 4g EStG in Umwandlungsfällen (§ 4g Abs. 1 Satz 4 EStG; § 52 Abs. 8a EStG)

Nach dem neu gefassten § 4g Abs. 1 Satz 4 EStG sind die Regelungen zur Bildung und Auflösung eines Ausgleichspostens nach § 4g EStG mit Wirkung für alle offenen Fälle auch in Umwandlungsfällen anzuwenden, in denen es zu einer Aufdeckung stiller Reserven infolge der Beschränkung oder des Ausschlusses des Besteuerungsrechts Deutschlands kommt.

E-Bilanz (§§ 5b und 52 Abs. 11 EStG)

Der Umfang der mit der E-Bilanz verpflichtend elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Unterlagen wird ausgedehnt auf Kontennachweise (für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen), Anlagespiegel und Anlagenverzeichnis sowie Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG und § 5a Abs. 4 EStG (für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen).

Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG; § 52 Abs. 12 EStG)

Mit der Einführung einer neuen Nr. 4 in § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG wird auf die Rechtsprechung des BVerfG 2 BvL 8/13 vom 28. November 2023 ([siehe unseren Blogbeitrag](#)) reagiert, nach der auch unentgeltliche Übertragungen von Wirtschaftsgütern zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmenschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer zum Buchwert möglich sein müssen. Die Neuregelung gilt den Vorgaben des BVerfG entsprechend für alle offenen Fälle. Um für vor der Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung am 12. Januar 2024 erfolgte Übertragungen die Umsetzung des nun gewährten Buchwertansatzes auch auf Seiten der übernehmenden Mitunternehmenschaft sicherzustellen, sollen deren Feststellungsbescheide i.S.d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO in entsprechender Anwendung des § 174 Abs. 4 AO zu ändern sein und auch § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO dem nicht entgegenstehen. Auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer zum Zeitpunkt der Übertragung soll aus Vertrauensschutzgründen für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 von einer Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG abgesehen werden können (§ 52 Abs. 12 EStG).

Verschärfung der Körperschaftsteuerklausel bei Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter und in Fällen der Realteilung (§ 6 Abs. 5 Satz 7 EStG; § 16 Abs. 3 Satz 5 EStG; § 52 Abs. 12 EStG)

Für nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG grundsätzlich zwingend zum Buchwert erfolgende Übertragungen einzelner Wirtschaftsgüter ordnen die Sätze 5 und 6 des § 6 EStG von vornherein bzw. innerhalb von sieben Jahren rückwirkend den Ansatz des Teilwerts an, soweit durch die Übertragung der Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Wirtschaftsgut unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder sich erhöht. Entsprechende Regelungen enthält § 16 Abs. 3 EStG für Realteilungen. In Reaktion auf Äußerungen des BFH zur Körperschaftsteuerklausel des § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG in der Entscheidung IV R 36/18 ([siehe unseren Blogbeitrag](#)) vom 15. Juli 2021 und zur Vermeidung von Gestaltungen soll ein neuer § 6 Abs. 5 Satz 7 EStG mit Wirkung für alle offenen Fälle eingeführt werden. Nach Auffassung des BFH ist § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG angesichts des Gesetzeszwecks, den besteuerten Übergang stiller Reserven vom Einkommen- in das Körperschaftsteuerregime zu verhindern, teleologisch zu reduzieren. Der neue Satz 7 soll nun sicherstellen, dass eine unmittelbare oder mittelbare Begründung oder Erhöhung eines Anteils einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut i.S.v. § 6 Abs. 4 Satz 5 und 6 EStG auch dann vorliegt,

wenn dieser Anteil an die Stelle eines unmittelbaren oder mittelbaren Anteils einer anderen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse tritt. Entsprechendes soll nach § 16 Abs. 3 Satz 5 EStG auch für die Körperschaftsklausel bei der Realteilung in § 16 Abs. 3 Satz 4 EStG gelten. Die Verschärfung der Körperschaftssteuerklausel wurde auf Initiative des Bundesrates in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestages übernommen. Die Neuregelungen sollen **erstmalig für Übertragungen von Wirtschaftsgütern anzuwenden sein, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags, mithin nach dem 18.10.2024, stattfinden.**

Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verstrickungsregelung in § 17 Abs. 6 EStG (§ 17 Abs. 6 Nr. 1 und 2 EStG)

Im Zuge der Neufassung von § 27 Abs. 3 UmwStG mit diesem Änderungsgesetz werden die bisherigen Sonderregelungen für alt-einbringungsgeborene Anteile (Fortgeltung von § 21 UmwStG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes (StSenkG) vom 23. Oktober 2000) mit Wirkung zum Veranlagungszeitraum 2025 abgeschafft. In der Folge wird der Anwendungsbereich der Verstrickungsregelung in § 17 Abs. 6 EStG neu gefasst und entsprechend erweitert. Künftig unterfallen damit unabhängig vom Zeitpunkt der Einbringung dem Anwendungsbereich des § 17 Abs. 6 EStG auch alle Beteiligungen unter 1%, die im Zuge einer (steuerbegünstigten) Sacheinlage oder eines (steuerbegünstigten) Anteilstauschs entstanden sind.

Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a Abs. 1 Satz 3 EStG)

Der Anwendungsbereich der Steuervergünstigung für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG) wird durch die Einführung einer Konzernklausel nach dem Vorbild des § 3 Nr. 39 Satz 3 EStG rückwirkend zum 1. Januar 2024 erweitert. Damit sollen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern künftig auch Anteile an anderen Unternehmen begünstigt im Rahmen des § 19a EStG überlassen können, die dem gleichen Konzern i.S.d. § 18 AktG (Mutter-, Schwester-, Tochtergesellschaften) angehören. Der Anteil an einem Konzernunternehmen wird jedoch nur dann steuerbegünstigt gewährt, wenn die Schwellenwerte des § 19a Abs. 3 EStG in Bezug auf die Gesamtheit aller Konzernunternehmen nicht überschritten werden und die Gründung keines Konzernunternehmens mehr als 20 Jahre zurückliegt. Die Regelung war bereits im sog. Zukunftsfinanzierungsgesetz vorgesehen, wurde dort jedoch zunächst nicht umgesetzt. Vielmehr wurde im Rahmen einer Protokollerklärung die Prüfung der Notwendigkeit einer solchen Konzernklausel zugesagt.

Streichung der gesonderten Verlustverrechnungskreise für Verluste aus Termingeschäften und aus Forderungen (§ 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG)

Die gesonderten Verlustverrechnungskreise und die betragsmäßigen Beschränkungen der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Termingeschäften und aus Forderungsausfällen (§ 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG) werden für alle offenen Fälle gestrichen. Durch die Streichung soll dem Vereinfachungsaspekt der Abgeltungsteuer wieder mehr Bedeutung zukommen. Gleichzeitig soll den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verlustverrechnungsbeschränkung damit Rechnung getragen werden, vgl. Beschluss des BFH vom 7. Juli 2024, VIII B 113/23 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

Ausdehnung der privaten Veräußerungsgeschäfte (§ 23 Abs. 1 Satz 4 EStG, § 52 Abs. 31 EStG)

Der Bundestagsbeschluss sieht eine Ergänzung der Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG für alle offenen Fälle vor, nach der die Anschaffung und Veräußerung auch von Anteilen an Gesamthandsgemeinschaften und damit insbesondere von Anteilen an Erbengemeinschaften für Zwecke der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte i.S.v. § 23 EStG als Anschaffung bzw. Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter gilt. Die Erweiterung der gesetzlichen Regelung stellt eine Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH IX R 13/22 v. 26.9.2023 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)) dar, wonach die bisherige Regelung nur

Beteiligungen an Personengesellschaften erfasse, sodass eine Anwendung der Regelung auf Erbengemeinschaften ausscheide.

Elektronische Anzeige bei zu geringem Lohnsteuereinbehalt (§ 41c Abs. 4 Satz 1 EStG)

Die vorzunehmende Anzeige an das Betriebsstättenfinanzamt, wenn Arbeitgeber zu wenig Lohnsteuer einbehalten haben und diese Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten können, muss künftig elektronisch übermittelt werden. Laut der Gesetzesbegründung soll für diese Zwecke ein elektronisches Formular eingeführt werden.

Besteuerung von vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährten Vergütungen für Zeiten der (un)widerruflichen Arbeitsfreistellung (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f EStG; § 50d Abs. 15 EStG)

Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a EStG sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit dann beschränkt steuerpflichtig, wenn diese entweder im Inland ausgeübt oder verwertet werden (oder worden sind). § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f EStG regelt nun, dass auch Vergütungen, die für Zeiten der Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden, der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, soweit die Tätigkeiten ohne die Freistellung im Inland ausgeübt worden wären. DBA-rechtlich abgesichert wird dieses Verständnis durch § 50d Abs. 15 EStG, dessen Satz 1 den neuen Buchstaben f spiegelt. Letztgenannte Vorschrift soll nach Satz 2 dann nicht gelten, wenn ein DBA eine ausdrückliche abweichende Regelung für die in Satz 1 geregelte Konstellation trifft. Gemäß § 50d Abs. 15 Satz 3 EStG bleiben § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 EStG und Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 AO unberührt.

Antragsveranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG (§ 50 Abs. 2 Satz 8 EStG)

Die Antragsveranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG ist zukünftig auch für beschränkt Einkommensteuerpflichtige mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben sowie Schweizer Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz haben, möglich. Mit der Regelung reagiert der Gesetzgeber auf die Entscheidung des EuGH C-627/22 vom 30.5.2024 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

Änderungen bei der Auslegung von Kassenstaatsklauseln in DBA (§ 50d Abs. 7 EStG; § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. e EStG)

§ 50d Abs. 7 EStG regelt die Anwendung DBA-rechtlicher Verteilungsartikel über den öffentlichen Dienst. Die Neuregelung soll einerseits die Rechtsprechung des BFH I R 42/16 vom 28. März 2018 nachzeichnen, nach der § 50d Abs. 7 EStG auch auf nur mittelbar aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährte Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzuwenden ist. Andererseits soll nunmehr geregelt werden, dass die Norm nicht nur auf beschränkt steuerpflichtige Personen Anwendung findet, sondern ebenso auf unbeschränkt Steuerpflichtige mit vergleichbaren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit i.S.d. § 19 EStG (§ 50d Abs. 7 Satz 3 EStG). Daneben soll in Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH I R 17/18 vom 8. September 2021 die Anforderung gestrichen werden, dass die Finanzierung ganz oder im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln zu erfolgen hat. Der neue § 50d Abs. 7 Satz 2 EStG sieht schließlich vor, dass ausländische Steuern in Deutschland angerechnet werden können. Die Anrechnung wird bei beschränkt Steuerpflichtigen über § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. e EStG sichergestellt, der die Möglichkeit eröffnet, die Veranlagung zu beantragen, in deren Rahmen die Anrechnung dann erfolgen kann.

Meldestandard FASTER-Richtlinie (§§ 45b, 45c, 52 EStG)

Der Meldestandard zur Missbrauchsbekämpfung bei Dividendenzahlungen nach dem AbzugStEntModG wird an den Meldestandard der FASTER-Richtlinie angepasst.

Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

Anwendung der Zurechnungsregelung in § 8b Abs. 4 Satz 3 KStG auf echte Wertpapierpensionsgeschäfte (§ 8b Abs. 4 Satz 3 KStG; § 34 Abs. 5 Satz 4 KStG):

Überlässt eine Körperschaft Anteile an einen anderen und hat der andere diese oder gleichartige Anteile zurückzugeben, werden die Anteile für die Ermittlung der Beteiligungsgrenze nach § 8b Abs. 4 Satz 1 KStG der überlassenden Körperschaft zugerechnet. Nunmehr wird mit Wirkung für alle offenen Fälle klarstellend in § 8b Abs. 4 Satz 3 KStG ergänzt, dass die Zurechnungsregelung zur Verhinderung von Missbräuchen auch für echte Wertpapierpensionsgeschäfte i.S.d. § 340b Abs. 2 HGB gilt.

Ergänzung des Verweises in § 15 Satz 1 Nr. 2a Satz 5 KStG um § 20 Abs. 1 Satz 5 InvStG (Bruttomethode für Investmenterträge):

In § 15 Satz 1 Nr. 2a Satz 5 KStG wurde ein Verweis auf § 20 Abs. 1 Satz 5 InvStG ergänzt, mit dem – so der Bericht zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses - klargestellt werden soll, dass die darin geregelte Ausnahme von der Bruttomethode auch dann gilt, wenn die Organgesellschaft ein Pensionsfonds ist. Zwar folge dies nach der Begründung zu dieser Änderung bereits aus § 20 Abs. 1 Satz 5 InvStG, wonach § 20 Abs. 1 Satz 4 Nummer 1 InvStG, auf den § 15 Satz 1 Nummer 2a Satz 5 KStG verweist, bei Pensionsfonds entsprechend gilt. Mit der Änderung soll jedoch sichergestellt werden, dass Pensionsfonds nicht auf Grundlage eines anderen Regelungsverständnisses entgegen § 20 Abs. 1 Satz 5 InvStG und damit systemwidrig eine höhere Aktienteilfreistellung von bis zu 80 Prozent beanspruchen (wenn der Organträger eine Kapitalgesellschaft ist, auf die § 20 Abs. 1 Satz 4 InvStG keine Anwendung findet) als Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, deren Investmenterträge aus Aktienfonds unter der Voraussetzung des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 InvStG aufgrund der Ausnahme von der Bruttomethode in § 15 Satz 1 Nr. 2a Satz 5 KStG nur zu 30 Prozent teilfreigestellt sind.

Streichung der Anfangsfeststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos in Umwandlungsfällen (§ 27 Abs. 2 Satz 3 KStG):

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG ist bei Eintritt einer Körperschaft in die unbeschränkte Steuerpflicht der zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht vorhandene Bestand des Einlagekontos gesondert festzustellen und dieser festgestellte Bestand als Bestand des steuerlichen Einlagekontos am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zu behandeln. Umwandlungsfälle (§ 29 KStG), in deren Zuge die übernehmende Körperschaft neu entsteht, sind künftig vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen. Eine (Anfangs-)Feststellung des Einlagekontos unterbleibt in diesen Fällen und der übergehende Einlagekontenbestand ist als laufender Zugang im ersten Wirtschaftsjahr zu behandeln, sodass eine Verwendung im ersten Wirtschaftsjahr der durch die Umwandlung neu entstandenen übernehmenden Körperschaft noch nicht für eine Leistungsverrechnung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG zur Verfügung steht.

Einlagelösung bei mittelbarer Organschaft - Auswirkungen von organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen auf Einlagekonten (§ 27 Abs. 6 Satz 3 KStG; § 34 Abs. 6e Satz 5 KStG):

Im Fall der mittelbaren Organschaft sollen sich nach dem Willen der Finanzverwaltung die Rechtsfolgen von in organschaftlicher Zeit verursachten Minder- bzw. Mehrabführungen, d.h. die Einlage bzw. die Einlagenrückgewähr, durch alle Stufen der Beteiligungskette ziehen. Während dieser Auffassung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Beteiligungsbuchwerte bereits durch das Jahressteuergesetz 2022 mit § 14 Abs. 4 Satz 4 KStG eine gesetzliche Grundlage verschafft worden war, steht dies hinsichtlich der Auswirkungen auf die Einlagekonten noch immer aus. Diese Lücke soll nun durch § 27 Abs. 6 Satz 3 KStG geschlossen werden, nach dem sich organschaftliche Mehr- und Minderabführungen bei mittelbarer Organschaft entsprechend auf das Einlagekonto der vermittelnden Gesellschaft(en) auswirken, mithin ihr Einlagekonto (vorrangig vor anderen Leistungen) mindern bzw. dieses erhöhen. Ist der Organträger sowohl unmittelbar als auch mittelbar an der

Organgesellschaft beteiligt, sollen sich Auswirkungen auf Ebene der vermittelnden Gesellschaft nach der Gesetzesbegründung allerdings nur dann ergeben, wenn die mittelbare Beteiligung für die finanzielle Eingliederung erforderlich ist. Die Neuregelung soll rückwirkend für alle nach dem 31. Dezember 2021 erfolgenden Mehr- bzw. Minderabführungen anzuwenden sein.

Entfall der Feststellungspflicht nach § 29 Abs. 6 KStG bei grenzüberschreitenden Umwandlungen

Bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, bei denen für die übertragende Körperschaft oder Personenvereinigung bislang kein Einlagekonto festzustellen war, sind nach § 29 Abs. 6 Satz 2 KStG bisher die Regelungen zur Einlagenrückgewähr nach § 27 Abs. 8 KStG entsprechend anzuwenden. Künftig soll eine Feststellung der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs nicht mehr erforderlich sein.

BVerfG zur Eigenkapitalumgliederung im Zeitpunkt des Systemwechsel vom Anrechnungs- zum Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren (§ 36 KStG)

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2022 in drei Beschlüssen einzelne Schritte der Eigenkapitalumgliederung, die im Zeitpunkt des Systemwechsels vom Anrechnungs- zum Halb- bzw. heute Teileinkünfteverfahren notwendig war, als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar betrachtet. In allen Beschlüssen wurde der Gesetzgeber aufgefordert, die festgestellten Verfassungsverstöße bis zum 31. Dezember 2023 rückwirkend zu beseitigen. Die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offengelassen. In dem vorliegenden Bundestagsbeschluss werden Änderungen an einzelnen Umgliederungsschritten in **§ 36 KStG** verspätet vorgenommen.

§ 36 **Abs. 4** KStG i.V.m. § 34 Abs. 11 KStG wurde nun dahingehend geändert, dass eine Verrechnung von negativen verbleibenden Teilbeträgen EK 01 bis EK 03 mit den belasteten Teilbeträgen (EK 30, EK 40 oder EK 45) insoweit unterbleibt, als die Gesellschaft einen positiven Bestand an EK 04 aufweist. Für den Fall, dass der Bestand des EK 04 negativ sein sollte, hat die Neuregelung somit keine Auswirkung. Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem BVerfG-Beschluss **2 BvR 1424/15** ([siehe unseren Blogbeitrag](#)), in dem die Unvereinbarkeit des § 36 Abs. 4 KStG (i.d.F. von § 34 Abs. 13f KStG i.d.F. des JStG 2010) mit dem Grundgesetz insoweit festgestellt wurde, als die Regelung zu einem Verlust von Körperschaftsteuererminderungspotenzial führt, weil Teilbeträge des sog. EK 04 nicht in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge einbezogen werden.

Darüber hinaus ist eine vergleichbare Beschränkung der Verrechnung von negativen Beständen der belasteten Teilbeträge untereinander in Höhe eines verbleibenden positiven EK 04-Bestands in § 36 **Abs. 6** i.V.m. § 34 Abs. 11 KStG geregelt.

Mit dem Bundestagsbeschluss wird § 36 Absatz 6 KStG nochmals dahingehend angepasst, dass im Fall eines negativen EK 40 nicht nur ein positiver Bestand des EK 04, sondern auch ein positiver Bestand des EK 01 – 03 für einen Ausgleich des negativen EK 40 zu berücksichtigen ist, um das im EK 45 enthaltene Körperschaftsteuererminderungspotenzial zu erhalten.

In dem Beschluss **2 BvL 29/14** ([siehe unseren Blogbeitrag](#)) wurde die Unvereinbarkeit des **§ 36 Abs. 6a** KStG (i.d.F. von § 34 Abs. 13f KStG i.d.F. des JStG 2010) mit dem Grundgesetz insoweit festgestellt, als die Vorschrift zu einem Verlust von im Zeitpunkt des Systemwechsels realisierbarem Körperschaftsteuererminderungspotenzial führt, ohne dass dieser Eingriff durch die gleichzeitige Verringerung von Körperschaftsteuererhöhungspotenzial vollständig kompensiert wird. Der vorliegende Bundestagsbeschluss sieht vor, dass § 36 Abs. 6a KStG, der eine Umgliederung von positivem EK 45 in EK 02 und EK 40 vorsah, aufgehoben wird.

Die Neuregelungen zu § 36 Abs. 4 und Abs. 6 KStG sowie die Aufhebung von § 36 Abs. 6a KStG sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

In einem weiteren Beschluss, **2 BvR 988/16** ([siehe unseren Blogbeitrag](#)) hatte das BVerfG entschieden, dass die ausschüttungsunabhängige Nachbelastung des EK 02 durch § 38 Abs. 5 und 6 KStG i.d.F. des JStG 2008 i.V.m. mit der Ausnahmeregelung des § 34 Abs. 16 Satz 1 KStG i.d.F. des JStG 2008, nach der nur bestimmte Wohnungsbauunternehmen sowie steuerbefreite Körperschaften statt der ausschüttungsunabhängigen Körperschaftsteuererhöhung die Weiteranwendung des geltenden Rechts (ausschüttungsabhängige Nachbelastung) beantragen konnten, mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Hierzu sieht der Bundestagsbeschluss vor, den persönlichen Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung des jetzigen § 34 Abs. 14 KStG auszuweiten, sodass die Voraussetzungen für bestimmte Unternehmen gestrichen werden und allen Unternehmen die Weiteranwendung der ausschüttungsabhängigen Nachbelastung möglich ist. Gemäß der Gesetzesbegründung sind Antragstellern, die aufgrund dieser gesetzlichen Anpassung in den Anwendungsbereich der Regelung einbezogen werden können, die tatsächlich gezahlten Körperschaftsteuererhöhungsbeträge zu erstatten. Der Anspruch ist nach § 38 Abs. 8 Abs. 6 Satz 8 KStG nicht verzinslich. Allerdings wurde in § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG nur der persönliche Anwendungsbereich ausgeweitet, sodass die vorgesehene Ausweitung nur diejenigen Steuerpflichtigen erfasst, die unter Wahrung der ursprünglichen Frist zum 30. September 2008 einen Antrag gestellt bzw. ggf. gegen eine Ablehnung des Antrags Einspruch eingelegt bzw. den Rechtsweg beschritten haben.

Änderungen im Gewerbesteuergesetz

Im Bereich der Gewerbesteuer sieht der vorliegende Bundestagsbeschluss insbesondere eine Neufassung der Regelungen zur **Gewerbesteuerpflicht passiver Betriebsstätten-einkünfte** vor. Nach **§ 7 Satz 8 GewStG**, der die bisherigen Sätze 8 und 9 ersetzen soll, sollen Einkünfte, die in einer ausländischen Betriebsstätte anfallen und nach den §§ 7 bis 13 AStG steuerpflichtig wären, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft im Sinne dieser Vorschriften wäre, als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der Änderung klargestellt werden, dass Satz 8 auch Fälle erfasst, in denen Deutschland nach den DBA ein Besteuerungsrecht innehat.

Die Neuregelung soll gemäß § 36 Abs. 3 Satz 4 GewStG auch für Erhebungszeiträume vor 2024 Anwendung finden.

*Wie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf gefordert, beinhaltet der Bundestagsbeschluss eine Neuregelung der **einfachen gewerbesteuerlichen Grundstückskürzung** nach **§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG**. Ab Erhebungszeitraum 2025 (§ 36 Abs. 4b GewStG) knüpft die einfache **gewerbesteuerliche Grundstückskürzung** demgemäß an die **tatsächlich im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer** für den zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz (bisher Grundsteuerwert) und nicht mehr an den Grundsteuerwert an. Damit soll den eigenen Grundsteuerregelungen der Länder Rechnung getragen werden. (§ 36 Abs. 4b GewStG).*

Änderungen im Umwandlungssteuergesetz

Kopplung der Frist für die Übermittlung der steuerlichen Schlussbilanz bei Umwandlungen i.S.d. §§ 3 ff. und 11 ff. UmwStG an die nach § 149 AO maßgebende Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt (§ 3 Abs. 2a UmwStG; § 11 Abs. 3 UmwStG; § 27 Abs. 20 UmwStG)

Die Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz durch die übertragende Körperschaft soll erstmals und mit Wirkung für Fälle, in denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden JStG 2024 erfolgt, gesetzlich geregelt werden.

Nach § 3 Abs. 2a und § 11 Abs. 3 UmwStG soll die Übermittlung elektronisch bis zum Ablauf der nach § 149 AO maßgebenden Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, erfolgen. Ferner sind - im Einklang mit den bisherigen Ausführungen in Rn. 03.04 UmwStE 2011 - die Regelungen des § 5b EStG zur E-Bilanz auf die Schlussbilanz entsprechend anzuwenden.

Erweiterung der Einlagefiktion in § 5 Abs. 2 UmwStG für im Privatvermögen gehaltene Anteile (§ 5 Abs. 2 UmwStG; § 27 Abs. 21 UmwStG)

Die bisher nur Anteile i.S.d. § 17 EStG erfassende Einlagefiktion in § 5 Abs. 2 UmwStG soll im Rahmen des vorliegenden Änderungsgesetzes mit Wirkung für Umwandlungen, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes liegt, auf Anteile i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG ausgedehnt werden.

Besteuerung der Gesellschafter bei Verschmelzung von Körperschaften (§ 13 Abs. 2 UmwStG - Frist für einen Buchwertantrag nach § 13 Abs. 2 UmwStG)

Die Antragstellung hat nach der heute beschlossenen Gesetzesfassung bis spätestens zur erstmaligen Abgabe der Steuererklärung bei dem für die Besteuerung des Anteilseigners zuständigen Finanzamt zu erfolgen.

Gewerbsteuer bei mittelbarer Veräußerung- oder Aufgabe von Anteilen an der übernehmenden Personengesellschaft (§ 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 UmwStG; § 27 Abs. 22 UmwStG)

Wird der Betrieb einer Personengesellschaft, die übernehmender Rechtsträger bei einem Vermögensübergang von oder dem Formwechsel einer Körperschaft war, innerhalb von fünf Jahren nach der Umwandlung aufgegeben oder veräußert, unterliegt ein Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn nach § 18 Abs. 3 Satz 1 UmwStG der Gewerbsteuer. Um Gestaltungsüberlegungen zur Vermeidung der Gewerbsteuer durch mehrstöckige Personengesellschaftsstrukturen entgegenzuwirken, soll in § 18 Abs. 3 Satz 3 UmwStG mit Wirkung für Umwandlungen, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem Tag der Veröffentlichung des Referentenentwurfs liegt (§ 27 Abs. 22 UmwStG), auch der Fall erfasst werden, in dem eine mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften an der übernehmenden Personengesellschaft beteiligte natürliche Person einen Anteil an der die Beteiligung vermittelnden Personengesellschaft veräußert oder aufgibt. Ein sich dabei ergebender Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf Ebene der vermittelnden Personengesellschaft soll der Gewerbsteuer unterliegen, soweit dieser auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt.

Behandlung von Entnahmen im Rückwirkungszeitraum bei Einbringungen nach § 20 UmwStG (§ 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG; § 27 Abs. 23 UmwStG)

In § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG soll die in Rn. 20.19 UmwStE 2011 vertretene Auffassung der Finanzverwaltung, nach der das eingebrachte Betriebsvermögen auch durch Entnahmen während des Rückbeziehungszeitraums nicht negativ werden darf und in diesen Fällen eine (teilweise) Wertaufstockung vorzunehmen ist (keine Entstehung negativer Anschaffungskosten), erstmals gesetzlich geregelt werden, nachdem der BFH diese Verwaltungsauffassung in seiner Entscheidung I R 12/16 vom 7. März 2018 ([siehe unseren Blogbeitrag](#)) mangels gesetzlicher Grundlage abgelehnt hatte. Nach § 27 Abs. 23 UmwStG soll die Regelung (rückwirkend) bereits auf Einbringungen anzuwenden sein, bei denen in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss oder in den anderen Fällen der Abschluss des Einbringungsvertrags nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt ist.

Einschränkung der Ausnahme von der rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns II (§ 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG)

Nach § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG kommt es u.a. dann nicht zu einer rückwirkenden Besteuerung eines Einbringungsgewinns II nach § 22 Abs. 2 UmwStG, soweit der Einbringende die erhaltenen Anteile veräußert hat. Nach der im vorliegenden

Bundestagsbeschluss vorgesehenen Anpassung der Regelung greift diese Ausnahme nur noch dann, wenn die Veräußerung unter Aufdeckung der stillen Reserven erfolgt ist. Die geplante Neuregelung setzt die diesbezügliche Auffassung der Finanzverwaltung um, die Eingang in Rn. 22.17 des Entwurfs für eine Neufassung des UmwStE vom 11. Oktober 2023 ([siehe unseren Blogbeitrag](#)) gefunden hat.

Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Auch auf umsatzsteuerlichem Gebiet enthält der Bundestagsbeschluss wichtige Änderungen. Hier ist zum einen eine neue Rechnungsvoraussetzung für Ausgangsrechnungen von Istversteuerern (§ 20 UStG) zu nennen. Istversteuerer haben auf der Rechnung künftig anzugeben, dass sie ihre Leistungen nach vereinnahmten Entgelten besteuern. Unabhängig von der Besteuerungsform darf ein Unternehmer, der eine Leistung von einem Istversteuerer bezieht, die Vorsteuer aus solchen Rechnungen unter den weiteren Voraussetzungen künftig also frühestens für den Zeitpunkt der Zahlung abziehen. Diese Regelungen sind ab dem *Jahr 2028* anwendbar, der Gesetzgeber kommt damit der Rechtsprechung des EuGH nach.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 soll von der unionsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke den ermäßigten Umsatzsteuersatz (wieder) einzuführen. Der ermäßigte Steuersatz soll jedoch nicht für die Vermietung solcher Gegenstände gelten.

Zum anderen wird eine europaweite Sonderregelung für Kleinunternehmer eingeführt, die ab 2025 anwendbar wird. Im Inland ansässige Kleinunternehmer können die Steuerbefreiung für ihre Inlandsumsätze künftig in Anspruch nehmen, wenn diese Umsätze 100.000 EUR im laufenden und 25.000 EUR im vorangegangenen Kalenderjahr nicht übersteigen. Sie sollen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten steuerfrei tätig werden können – umgekehrt soll das auch für Kleinunternehmer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten gelten, die in Deutschland tätig werden. Dazu wird für Kleinunternehmer, welche diese Regelung auch im EU-Ausland anwenden wollen, ein besonderes Meldeverfahren eingeführt, für das eine besondere Identifikationsnummer erteilt wird. Grenzüberschreitend tätige Kleinunternehmer geben sodann eine einzige Umsatzmeldung für alle Staaten ab, in denen sie tätig werden.

Ebenfalls von 2025 an werden die Leistungsorte für Leistungen im Zusammenhang mit virtuellen Veranstaltungen angepasst. Virtuell (z.B. per Streaming) verfügbar gemachte kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen und bestimmte andere Leistungen an Nichtunternehmer und gleichgestellte Personen werden an dem Ort erbracht, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Das BMF hat diese Leistungsortsregelung für Fälle vor dem genannten Datum mit Schreiben vom 29. April 2024 vorweggenommen. Die Einräumung von Eintrittsberechtigungen zu virtuellen Veranstaltungen an andere Unternehmer (und Gleichgestellte) wird aus der Leistungsortsregelung des § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG herausgenommen und der Generalnorm des § 3a Abs. 2 UStG unterstellt - das entspricht der geltenden Verwaltungsmeinung (Abschnitt 3a.7a Abs. 1 Satz 4 Umsatzsteuer-Anwendungslerlass).

Offenbar als Reaktion auf ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission soll die Steuerbefreiung für Bildungsleistungen sowie der von Privatlehrern erteilte Schul- und Hochschulunterricht unionsrechtskonform gestaltet werden. Auch diese Änderung soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Zahlreiche weitere Maßnahmen dienen vornehmlich der Klarstellung, sollen eine ausreichende gesetzliche Grundlage für bestimmte Auslegungen und Anwendungsbereiche einzelner Vorschriften sicherstellen, oder sind eine Reaktion auf Rechtsprechung des

Bundesfinanzhofs oder Europäischen Gerichtshofs. Die zum 1. Januar 2026 vorgesehene Abschaffung der Steuerbefreiung der Umsatzsteuerlager erfolgt angabegemäß, weil sie nur für wenige Wirtschaftsbeteiligte von Bedeutung sei, was im Missverhältnis zum damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand stehe.

Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz

Im Grunderwerbsteuergesetz soll u.a. mit einem neuen § 1 Abs. 4a GrEStG zur Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit erstmals gesetzlich geregelt werden, wann für Zwecke der Besteuerung von Share Deals mit Grunderwerbsteuer (sog. Ergänzungstatbestände i.S.d. § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG) ein Grundstück zum Vermögen einer Gesellschaft gehört (sog. grunderwerbsteuerliche Zurechnung).

Ein Grundstück soll einer Gesellschaft ab dem Zeitpunkt gehören, zu dem sie es aufgrund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Abs. 1 GrEStG (z.B. Erwerb durch Abschluss des Grundstückskaufvertrags) erworben hat. Die Zugehörigkeit soll enden, wenn ein anderer Rechtsträger das Grundstück aufgrund eines Rechtsvorgangs nach § 1 Abs. 1 GrEStG erworben hat (z.B. Weiterveräußerung des Grundstücks) oder wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit nach § 1 Abs. 4a Satz 1 GrEStG nicht mehr vorliegen.

Daneben kann nach § 1 Abs. 4a Satz 4 GrEStG auch eine Zugehörigkeit durch das Innehaben einer Verwertungsbefugnis i.S.v. § 1 Abs. 2 GrEStG begründet werden. Liegen die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vor, soll diese Zugehörigkeit enden.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung und Erlasslage ([BFH II R 44/18](#), II R 33/20, II R 40/20 und [GLE v. 16.10.2023](#)) soll die Verwirklichung eines steuerbaren Share Deals i.S.v. § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG nicht mehr zur Zugehörigkeit des Grundstücks zum Vermögen des Anteilserwerbers führen. Aufgrund eines solchen Share Deals soll es damit zu der bislang von der Finanzverwaltung für möglich gehaltenen (und kontrovers diskutierten) Doppelzugehörigkeit von Grundstücken zum Vermögen zweier Gesellschaften nicht mehr kommen können.

Zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen sollen daneben die Zurechnungsregeln des § 1 Abs. 4a Satz 1 und 2 GrEStG auf Rechtsvorgänge bzw. Grundstücke keine Anwendung finden, die nach § 16 Abs. 1 GrEStG rückgängig gemacht bzw. nach § 16 Abs. 2 GrEStG zurückerworben werden, soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang vermieden wird (z.B., wenn der Share Deal zwischen Veräußerung des Grundstücks und der Rückgängigmachung/dem Rückerwerb stattfindet). Die Rückgängigmachung/der Rückerwerb sollen dabei als rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO gelten (§ 1 Abs. 4a Satz 3 GrEStG).

Nach der im Rahmen der Beratungen des Finanzausschusses des Bundestages in § 23 Abs. 25 GrEStG neu eingefügten Anwendungsregelung zu § 1 Abs. 4a GrEStG ist die Norm erstmals auf Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 2a bis 3a anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung des JStG 2024 im Bundesgesetzblatt verwirklicht werden. Bei der Anwendung des § 1 Abs. 4a sind auch Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 zu berücksichtigen, die vor diesem Tag verwirklicht wurden.

Ebenfalls im Rahmen der Beratungen des Finanzausschusses eingefügt, wurde eine GrESt-Brexitklausel in § 23 Abs. 27 GrEStG. Darin ist geregelt, dass allein das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts nicht zu einer Verletzung laufender Nachbehaltensfristen für Übergänge führt, die bis zum 31.12.2026 verwirklicht wurden; die Nachbehaltensfristen gelten weiter und werden erst dann verletzt, wenn sich der Anteil am Gesellschaftsvermögen innerhalb der Nachbehaltensfrist vermindert.

Änderungen im Außensteuergesetz

*Mit der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses wurde eine **Übergangsregelung für die Anwendung von § 1 Abs. 3d AStG in § 21 Abs. 1a AStG** eingefügt, wonach die Regelung nicht für bis zum 31.12.2024 entstehende Aufwendungen anzuwenden ist, die auf Finanzierungsbeziehungen beruhen, die vor dem 1.1.2024 zivilrechtlich vereinbart wurden und deren tatsächliche Durchführung vor dem 1.1.2024 begonnen hat. Erfolgt eine wesentliche Änderung betroffener Finanzierungsbeziehungen nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2025, findet § 1 Abs. 3d AStG keine Anwendung auf Aufwendungen, die vor der wesentlichen Änderung entstehen.*

*Zudem wurde **§ 21 Abs. 4 AStG** angepasst, um sicherzustellen, dass auch in den Fällen, in denen ein Steuerpflichtiger im Jahr 2022 eine Gewinnausschüttung von einer Zwischengesellschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr erhalten hat, ein Kürzungsbetrag nach § 11 AStG im Veranlagungszeitraum 2022 zum Ansatz kommen kann.*

Änderungen in der Abgabenordnung

Pflichten der gesetzlichen Vertreter (§ 34 AO)

In § 34 Abs. 1 Satz 3 AO soll klarstellend geregelt werden, dass die Finanzbehörden sich bei Existenz mehrerer gesetzlicher Vertreter von natürlichen und juristischen Personen, rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen nur an einen dieser Vertreter wenden müssen.

Elektronische Kommunikation mit den Finanzbehörden (§ 87a AO)

In § 87a AO soll u.a. in Abs. 1 Satz 2 geregelt werden, dass die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an die Finanzbehörden mittels einfacher E-Mail, E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder per beA/beSt außerhalb von Gerichtsverfahren nur zulässig ist, wenn dies ausdrücklich gesetzlich geregelt ist.

Ahndung von Verstößen gegen völkerrechtliche Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (§ 117c AO); Einstweilige Erhöhung der Geldbuße für Verstöße gegen die FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (§ 379 AO)

In § 117c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AO soll eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium der Finanzen geschaffen werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen, mittels derer Verstöße gegen Meldepflichten, denen Finanzinstitute aufgrund der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (FATCA-USA-UmsV; BGBl. I 2014, 1222) für die Zwecke des zwischenstaatlichen, automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit Bußgeldern von bis zu 50.000 EUR belegt werden können.

Das bisherige Höchstmaß des Bußgeldes bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach der FATCA-USA-UmsV steht im Moment im Widerspruch zu der möglichen Bußgeldhöhe für Verstöße gegen vergleichbare Pflichten derselben Verpflichteten (Finanzinstitute) im Zusammenhang mit der Durchführung des zwischenstaatlichen, automatischen Finanzkonteninformationsaustausches nach dem gemeinsamen Meldestandard (CRS) im Anwendungsbereich des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG; nach § 28 Abs. 1 und 1a FKAustG können entsprechende Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR geahndet werden). Bis zum Inkrafttreten der einen entsprechenden Bußgeldtatbestand schaffenden Ordnungsregelung soll für vorsätzliche und leichtfertige Verstöße gegen Meldepflichten aus der FATCA-USA-UmsV einstweilen die maximale Bußgeldhöhe durch § 379 Abs. 8 AO von 5.000 EUR auf 30.000 EUR erhöht werden.

Bestätigung von mündlichen Verwaltungsakten (§ 119 Abs. 2 AO)

Nach § 119 Abs. 2 AO sind mündliche Verwaltungsakte schriftlich zu bestätigen, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht und die betroffene Person dies unverzüglich anzeigt. Nach § 119 Abs. 2 AO soll eine solche Bestätigung außer in schriftlicher auch in elektronischer Form erfolgen können.

Aufhebung der Bindungswirkung von mit der Finanzverwaltung getroffenen Vereinbarungen im Rahmen von Verständigungsvereinbarungen (§ 175a Satz 2 AO)

In § 175a Satz 2 AO soll (nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung klarstellend) geregelt werden, dass verbindliche Auskünfte (§ 89 AO), verbindliche Zusagen (§ 204 AO) oder rechtlich bindende Vereinbarungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung einer Bescheidkorrektur nach § 175a AO zum Zwecke der Umsetzung einer Vorabverständigungsvereinbarung (§ 89a AO), Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruchs nicht entgegenstehen. Sofern sich der Sachverhalt oder dessen steuerrechtliche Bewertung im Streitbeilegungsverfahren anders darstellt als zuvor im Kontext einer verbindlichen Auskunft, einer verbindlichen Zusage oder einer rechtlich bindenden Vereinbarung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung festgehalten wurde, sollen diese Informationen und Erkenntnisse nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung bei der Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung oder eines Schiedsspruchs berücksichtigt werden können. Die Bindungswirkung einer verbindlichen Auskunft, einer verbindlichen Zusage oder einer rechtlich bindenden Vereinbarung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung werde damit insoweit aufgehoben.

Weitere Änderungen

Neben den oben dargestellten Änderungen sieht das Gesetz u.a. auch Änderungen vor im

- **Investmentsteuergesetz** (u.a. *Einführung von an § 6 AStG angelehnten Regelungen für eine Wegzugsbesteuerung in Bezug auf Investmentanteile in § 19 Abs. 3 InvStG und § 49 Abs. 5 InvStG für nach dem 31.12.2024 verwirklichte Sachverhalte (§ 57 Abs. 10 InvStG)*; Verlängerung der Abwicklungsfrist in § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre),
- **Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz** (u.a. unionsrechtskonforme Anpassung des § 10 Abs. 6 und der §§ 13d und 28 Abs. 3 ErbStG),
- **Mindeststeuergesetz** (*Fiktion der Mindeststeuergruppe mit Wirkung vom 28.12.2023 auch für eine einzelne im Inland belegene Geschäftseinheit, § 3 Abs. 1 Satz 4 MinStG*; Einführung von § 59 Abs. 3 MinStG betreffend die Festlegung der Höhe der Lohnkosten bei mobilen Beschäftigten zur Ermittlung des substanzbasierten Freibetrags; die Regelung wurde – so die Gesetzesbegründung – aufgrund eines Büroversehens im urspr. Umsetzungsgesetz nicht aufgenommen),
- **Grundsteuergesetz** (*gesetzliche Regelung der Möglichkeit, für Grundsteuerzwecke einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert im Bundesmodell liegenden Wert eines Grundstücks nachzuweisen (§ 220 Abs. 2 BewG)*; die Regelung soll als Reaktion auf die Beschlüsse des BFH vom 27. Mai 2024, II B 78/23 (AdV), BStBl. II 2024, S. 543, und II B 79/23 (AdV), BStBl. II 2024, S. 546 erfolgen und orientiert sich inhaltlich an den Koordinierten Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 24. Juni 2024),
- **Steueroasenabwehrgesetz** (*Anpassungen in § 8 StAbwG, mit denen verhindert werden soll, dass bewusst mit dem JStG 2022 vom Anwendungsbereich der Abwehrmaßnahme des § 10 StAbwG, also einem Quellensteuerabzug, ausgenommene Zahlungen in Bezug auf bestimmte globalverwahrte Inhaberschuldverschreibungen und ähnliche*

Schuldtitel im Ergebnis dann dem Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzugsverbot nach § 8 StAbwG unterfallen) sowie

- **Finanzkontenaustauschgesetz** (Erweiterung bußgeldbewehrter Sorgfaltspflichten im FKAustG (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 4, 12 Abs. 9, 15, 28 Abs. 1 FKAustG))

Regelungen aus dem Regierungsentwurf, die nicht in das vom Bundestag beschlossene Gesetz übernommen wurden

- *Änderung in § 13 Abs. 2 UmwStG, nach der der Buchwertansatz im Rahmen der Besteuerung der Gesellschafter bei Verschmelzung von Körperschaften zum Regelfall werden sollte.*
- *Pauschalierung der Lohnsteuer für Leistungen aus einem sog. **Mobilitätsbudget** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und Satz 4 EStG).*
- *Zuschlag für die Nichtvorlage oder die Vorlage im Wesentlichen unverwertbarer Aufzeichnungen i.S.d. § 90 Abs. 3 AO (§ 162 Abs. 4 AO; Art. 97 § 37 Abs. 2 und 3 EGAO).*

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Bestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über den folgenden Link als Abonnent registrieren zu lassen:

ANMELDEN

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

© 2024 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.